

Name der Gesellschaft:
Pannesheider=Bergwerks=Verein

会社名：
パannesハイデ鋳山会社

認可年月日：
1842.06.20.

業種：
鋳山精錬

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Aachen, Jg.1842, SS.309-321.

ファイル名：
18420620PBV_A.pdf

Amtsblatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 39.

Aachen, Donnerstag den 1. September 1842.

Auf Ihren Antrag vom 24. Juni d. J. will Ich hierdurch bestimmen, daß alle diejenigen, welchen noch Ansprüche an die aufgelöste Bergische Feuerversicherungsanstalt zustehen, ihre Forderungen bei Verlust des Rechts bis zum 31. Dezember 1843 bei der Regierung zu Düsseldorf anzumelden haben. Diese Bestimmung ist durch das Amtsblatt der genannten Regierung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. N. 539.

Am Bord des Bogatyr, den 16. Juli 1842.

Gez. Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Grafen von Arnim.

Nach der Bestimmung des Artikels 37 des Handelsgesetzbuches der Rheinprovinz genehmigen Wir die Errichtung einer anonymen Gesellschaft unter der Benennung: „Pannesheimer Bergwerksverein, welche nach dem anliegenden Notariats-Instrumente vom 5. April d. J. sich für den Zweck des Betriebes des Steinkohlenbergbaues in den Bürgermeistereien Heiden, Wardenberg und Herzogenrath auf den zu der Gesellschaft von deren Begründern bereits eingebrachten oder von ihr noch zu erwerbenden Kohlengruben, gebildet hat. Wir bestätigen das in jenem Instrumente enthaltene Statut der Gesellschaft, und behalten Uns den Widerruf dieser Bestätigung, unbeschadet der Rechte dritter Personen, vor, falls das Statut nicht befolgt oder verletzt werden sollte. Dabei bleibt die Gesellschaft allen den Bergbau betreffenden, schon ergangenen oder noch zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften unterworfen. Sobald dieselbe in Thätigkeit getreten ist, liegt ihr ob, alljährlich einen Abschluß über die Lage ihres Vermögens der Regierung in Aachen vorzulegen, durch deren Amtsblatt die gegenwärtige Urkunde, wie das vorermähnte Notariats-Instrument, welches solcher für immer angeheftet bleibt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist. N. 540.

Gegeben Sanssouci, den 20. Juni 1842.

Friedrich Wilhelm.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic, thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß :

Vor Caspar Friederich Bassen, Königlichen Notar, wohnend zu Eschweiler, im Landgerichts-Bezirk von Aachen, und den beiden unten genannten, dem Notar gesetzlich bekannten Zeugen gegenwärtig waren : einerseits der zu Forensberg, in der Bürgermeisterei Pannesheide wohnende Rentner und Steinkohlengruben-Besitzer Herr Carl Winkens;

sodann andererseits die nachbenannten : a. der auf Eschweiler-Pumpe wohnende Bergwerks-Direktor Herr Heinrich Graeser, als Bevollmächtigter der zu Köln wohnenden Eheleute, Herrn Theodor Essingh, Kaufmann, und Frau Catharine Englerth, in Folge einer zu Köln am dritten dieses Monats April vom dortigen Notar Peter Joseph Koffers aufgenommenen, dem Gegenwärtigen beigelegten Vollmacht, b. Herr Wilhelm Englerth, Rentner, zu Mannheim wohnend, c. Herr Ferdinand Englerth, Rentner zu Aachen wohnend, d. Herr Georg Frank, Rentner, zu Stolberg wohnend, als Bevollmächtigter des zu Eschweiler wohnenden Rentners Herrn Friedrich Englerth, in Gemäßheit einer von dem Königlichen Kammergerichts-Sekretair Bergling zu Berlin am sieben und zwanzigsten März dieses Jahres aufgenommenen, hier beigelegten Vollmacht, e. die zu Eschweiler wohnenden Eheleute Herr Regierungsrath Wilhelm von Steffens, und Frau Maria Englerth, f. der zu Gürzenich wohnende Königliche Oberförster Herr Joseph Thimotheus Schillings, in eigenem Namen und als Bevollmächtigter seiner Gemahlin Frau Carolina Englerth, laut einer am dritten dieses Monats vor dem Notar Peter Joseph Comitti zu Düren aufgenommenen, hier beigelegten Vollmacht, g. die zu Stolberg wohnenden Eheleute nämlich der sub d. schon genannte Herr George Frank, Rentner, und Frau Amalia Englerth, und h., die zu Küffelsheim im Großherzogthum Hessen wohnenden Eheleute Herr Wilhelm von Berna, Gutsbesitzer, und Frau Wilhelmina Englerth, handelnd nicht allein in eigenem Namen und in ihrer individuellen Stellung, sondern zugleich als einzige Aktionaire der auf der Eschweiler-Pumpe unter dem Namen „Eschweiler Bergwerks-Verein“ bestehenden Aktien-Gesellschaft, sämtliche Komparenten dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannt, und die Ehegattinnen von ihren Ehegatten hiezu besonders autorisirt, welche in der Absicht, ihre in den Bürgermeistereien Heiden, Bardenberg und Herzogenrath, im sogenannten Wurm-Revier gelegenen Gruben und Gruben-Antheile zu vereinigen, und vermittelst dieser Vereinigung durch Ankauf anderer dort gelegener Gruben, und durch Beitritt von andern dortigen Gruben-Eigenthümern, dieser Vereinigung eine möglichst größere Ausdehnung zu geben, folgenden Vertrag über eine desfallige anonyme Aktien-Gesellschaft unter sich mit der Bemerkung abgeschlossen zu haben erklären, daß die genannten acht Geschwister Englerth die ihren beiden unverehelicht gestorbenen Brüdern, Karl und Joseph Englerth, in dem Eschweiler Bergwerks-Verein zugehörig gewesenen Aktien durch gesetzliche Erbfolge ererbt haben, und sie sonach die einzigen Aktionaire dieses Bergwerks-Verein sind.

Art. 1. Herr Carl Winkens besitzt in dem besagten Revier folgendes Gruben-Eigenthum :

a. die Konzession Sichelsscheidt, angeschlagen in dem Werthe von sieben und neunzig Tausend		
fünfhundert Thalern Preussisch Courant	97,500	— —
b. vier und sechzig Einhundert dreißigstel in der Grube Groffekant, angeschlagen		
Zu übertragen.....	97,500	— —

	Thlr	Sgr	Pf.
Uebertrag.....	97,500	—	—
in dem Werthe von zwei und zwanzig Tausend Thalern.....	22,000	—	—
c. sieben und dreißig Hundertstel in der Grube Wieslapp-Herrnkaul, angeschlagen zu dem Werthe von sieben Tausend fünfhundert Thalern.....	7,500	—	—
d. ein Achtel in der Grube Bostropp, angeschlagen in dem Werthe von viertausend fünfhundert Thalern.....	4,500	—	—
e. drei Zehntel in der Grube Neu-Borkart, angeschlagen zu dem Werthe von sieben und zwanzig Tausend Thalern.....	27,000	—	—
f. fünf und dreißig Hundertstel in der Grube Alte-Prick, angeschlagen zu dem Werthe von siebenzehn Tausend fünfhundert Thalern.....	17,500	—	—
g. Berechtigung in der Konzession Hoheneich, angeschlagen zu dem Werthe von sechs tausend Thalern.....	6000	—	—
h. endlich die Hälfte der am eilften Februar achtzehndert vierzig gemeinschaftlich mit den Geschwistern Englerth zu fünfzehn tausend Thalern angekauften Grube Spaenbroich, mit sieben tausend fünfhundert Thalern.....	7500	—	—
<hr/>			
zusammen für den Werth von einhundert neun und achtzig tausend fünfhundert Thalern veranschlagt.....	189,500	—	—

Da indeß in Bezug auf die sub a. hier oben benannte Konzession Eichelscheidt, Seitens der Vereinigungs-Gesellschaft im Wurm-Revier, respektive des Herrn Notar Busch, Anspruch auf einen Theil von circa einem Sechstel erhoben worden ist, worüber in diesem Augenblick gerichtlich verhandelt wird, so wird hier (was sich übrigens von selbst versteht) bemerkt, daß, falls dieser Prozeß wider Erwarten gegen den Herrn Karl Winkens entschieden werden möchte, derselbe alsdann nur diejenigen Theile der genannten Grube in die gegenwärtige Vereinigung einbringt, welche ihm bei obiger Voraussetzung eigenthümlich verbleiben, und zwar zu dem oben ad a angegebenen Betrage von sieben und neunzig tausend fünfhundert Thalern auf das Ganze genommen, so daß eintretenden Falls diese Summe für denjenigen Theil vermindert würde, der ihm in der Grube selbst abgesprochen werden möchte.

Der Eschweiler Bergwerks-Berein besitzt in den genannten Bürgermeistereien Folgendes, nämlich :

A. die Konzession Neu-Lauerweg, angeschlagen in dem Werthe von achtzig tausend Thalern Preussisch Courant.....	80,000	—	—
B. die Hälfte in der Grube Alt-Lauerweg, angeschlagen in dem Werthe von fünfzehn tausend Thalern.....	15,000	—	—
C. die Hälfte in der Grube Ath, und Ath und Furth, angeschlagen in dem Werthe von fünf und neunzig tausend Thalern.....	95,000	—	—
D. drei Zehntel in der Grube Neu-Bockart, angeschlagen zu dem Werthe von sieben und zwanzig tausend Thalern.....	27,000	—	—
<hr/>			
Zusammen für zweihundert siebenzehn tausend Thalern an Werth veranschlagt.....	217,000	—	—

Die sub Nummer zwei hier oben genannte Kontrahenten besitzen eigenthümlich auf eigenem Namen,

und zwar jeder für einen geraden achten Theil folgende, im Wurm-Revier gelegene Gruben und Gruben-Antheile :

a. fünf und dreißig Hundertstel in der Grube Alte-Prick, angeschlagen zu dem Werthe von siebenzehn tausend fünfhundert Thalern.....	17,500	—	—
b. ein Zwanzigstel in der Grube Bieslapp-Herrnkühl, angeschlagen in dem Werthe von ein tausend Thalern	1,000	—	—
c. ein Zehntel in der Grube Bieslapp-Mühlenbach, angeschlagen in dem Werthe von fünfzehn hundert Thalern.....	1,500	—	—
und			
d. die Hälfte der am eilften Februar achtzehn hundert vierzig gemeinschaftlich mit dem Herrn Carl Winkens zu fünfzehn tausend Thalern gekauften Grube Spanbroich, mit sieben tausend fünf hundert Thalern	7,500	—	—
zusammen für sieben und zwanzig tausend fünf hundert Thaler.....	27,500	—	—

Außerdem machen sich die sub Nummer zwei hier oben aufgeführten Komparenten verbindlich und zwar jeder für einen geraden achten Theil, noch die Summe von sieben und vierzig tausend fünfhundert Thaler, sodann zur zweckmäßigen Gleichstellung ihres Aktien-Verhältnisses noch weiter fünf tausend Thaler, mithin zusammen zwei und fünfzig tausend fünfhundert Thaler zum weitem Ankauf von Gruben und Gruben-Antheilen, oder zu anderweitigen nützlichen Verwendungen gegen Uebnahme von Actien al pari einzuschließen, — zusammen achtzig tausend Thaler, und für jeden der genannten acht Komparenten zehn tausend Thaler.

Vorbenannte sämtliche Gruben und Gruben-Antheile werden von den betreffenden jetzigen Eigenthümern als freies, unbeschwertes Eigenthum eingebracht.

In Bezug auf die von dem Eschweiler Bergwerks-Verein sowohl als Herrn Karl Winkens eingebrachte, zusammen sechs Zehntel betragende Antheile in der Grube Neu-Bockart wird hiebei bemerkt, daß nach dem zwischen den beiden Betheiligten und dem nunmehr verstorbenen Herrn Karl James Cockerill und Eheleuten Hauchecorne wegen dieser Grube bestehenden Gesellschafts-Vertrage vom fünf und zwanzigsten October achtzehnhundert dreißig, aufgenommen von Notar Küffel zu Burtscheidt, die Interessenten wechselweise das Vorkaufsrecht bei vorkommenden Veräußerungen stipulirt haben, insofern demnach die Einbringung der besagten Gruben-Antheile in Neu-Bockart in den gegenwärtigen Verein der Zustimmung der Neu-Bockart'schen Mit-Interessenten bedürfen möchte, und diese Zustimmung nicht erfolgen sollte, werden die erwähnten Antheile von zusammen sechszig Prozent in Neu-Bockart, als zu dem gegenwärtigen Vereine nicht gehörend wegsallen, und das Separat-Eigenthum der Komparenten bleiben.

Art. 2. Diese sämtlichen Gruben und Gruben-Betheiligungen bringen die Kontrahenten in die gegenwärtige anonyme Gesellschaft zu dem erwähnten, gegenseitig gehörig ausgemittelten und geprüften Kapital-Werthe ein, und erhalten dafür die verhältnißmäßige Anzahl von Aktien, wovon hier unten die Rede seyn wird.

Art. 3. Diese Gesellschaft konstituirte sich unter der Firma „Pannesheider-Bergwerks-Verein,“ und

hält sich vor, den Aktien-Kapitalfond durch Emission weiterer Aktien bis auf die Höhe von Einer Million zweimal hundert tausend Thalern Preußisch Courant zu bringen.

Art. 4. Jede Aktie wird auf fünf hundert Thaler Preußisch Courant gestellt, und wird die definitive Anzahl derselben, wenn der ganze zu kreirende Fond erreicht seyn wird, den Betrag von zwei tausend vier hundert Stück Aktien ausmachen.

Art. 5. Eine Erhöhung dieses Kapitals durch Emission einer größern Aktienzahl, so wie überhaupt eine Vermehrung des Vereins-Vermögens über die besagte Summe von Einer Million zwei hundert tausend Thalern hinaus, sie möge aus eingezahlten Aktien, außerordentlichen Beiträgen, oder Vereins-Revenüen erfolgen, kann nur nach einem Beschluß der Aktionaire in einer General-Versammlung, und nach erlangter Allerhöchsten Genehmigung statt finden.

Art. 6. Die Gesellschaft erwählt Domizil zu Panneshelde in der Bürgermeisterei Heiden, Regierungsbezirk Aachen, und jeder nicht in diesem Regierungsbezirk oder in jenem von Köln wohnhafte Aktionair ist gehalten, innerhalb eines derselben gesetzlichen Domizil zu wählen.

Art. 7. Die Aktien-Briefe werden auf die Namen der Besitzer und was die Betheiligung des Eschweiler Bergwerk-Vereins betrifft, auf den Namen des Vereins geschrieben, von dem Präsidenten des Administrations-Rathes und sämmtlichen Administratoren unterzeichnet, und nach fortlaufenden Nummern in das Aktien-Buch der Gesellschaft eingetragen.

Art. 8. Jeder Aktionair ist nach dem Verhältniß der Aktien, welche er besitzt, in dem Verein theilhaftig, alle Rechte und Verbindlichkeiten desselben haften ausschließlich auf dem Werth der von den Kontrahenten eingebrachten Gruben und Gruben-Antheilen, so wie überhaupt auf dem Werth der Aktien, und den durch die Gesamtheit derselben repräsentirten Gegenständen, und kann daher das übrige Vermögen der Aktionaire keinen Ansprüchen desfalls unterliegen. — Die auf den Eschweiler Bergwerks-Verein fallenden Aktien bilden einen Bestandtheil des demselben zugehörigen Vermögens. Als Folge hiervon werden die dem Eschweiler Bergwerks-Verein gehörigen Aktien durch den Administrations-Rath dieses Vereins bei allen Berathungen und Abstimmungen des Panneshelder Vereins vertreten, und es wird die Disposition über diese Aktien den für das Eschweiler Bergwerks-Vereins-Vermögen bestehenden allgemeinen Bestimmungen unterliegen.

Art. 9. Die Emission und Einzahlung der fernern Aktien erfolgt mit Ausnahme des Betrags von zwei und fünfzig tausend fünf hundert Thalern, wofür die mehrerwähnten sub Nummer zwei hier oben genannten Komparanten gegen Uebernahme von Aktien augenblicklich eintreten, nach Bedürfniß der Gesellschaft, das heißt für Ankauf von Gruben, oder bei Gelegenheit des Beitritts anderer Gruben-Besitzer, oder sonstigen Vermehrung des Aktien-Vermögens.

Art. 10. Die Aktien sind Mobilien-Eigenthum, und können als solches veräußert werden, die Ueberträge geschehen nach Vorschrift des Rheinischen Handelsgesetzbuches, Artikel sechs und dreißig.

Bei Todesfällen oder Mutationen, welche auf eine andere Art als durch Uebertrag entstehen, müssen die Erben oder Successoren bei dem Administrations-Rathe durch Insinuation der Theilungs-Instrumente, oder sonstigen Legitimations-Urkunden ihr Recht begründen. Bis dahin die Legitimierung geschehen, hat der Berechtigte kein Stimmrecht noch Zutritt zu den General-Versammlungen, und die auf eine solche Aktie fallende Dividende wird bis nach erfolgter Legitimierung zurückgelegt.

Art. 11. Die Aktien tragen keine Zinsen, und Aktien-Coupons werden nicht ausgegeben.

Art. 12. Der Verein wird repräsentirt durch einen Administrations-Rath, welcher als Inhaber einer General-Vollmacht die Geschäftsführung desselben besorgt.

Art. 13. Derselbe besteht vor der Hand aus drei Administratoren und drei Stellvertretern, welche durch die General-Versammlung der Aktionaire mit Stimmen-Mehrheit gewählt werden, und von welchen jährlich einer mit seinem Stellvertreter austritt. In den ersten drei Jahren bezeichnet das Loos die zuerst austretenden Mitglieder. Der Ausgetretene kann jedoch wieder gewählt werden. Bei später erfolgter größern Anzahl von Aktionairen soll die Zahl der Administratoren und Stellvertreter auf fünf erhöht werden, und dann der Austritt durch Remplacirung wie oben bestimmt erfolgen.

Art. 14. Der Administrations-Rath ernennt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Sekretär. In Abwesenheit des Präsidenten fungirt an dessen Stelle der älteste Rath, und dieser wird durch den ersten Stellvertreter ersetzt.

Art. 15. Die Mitglieder des Administrations-Raths fungiren unentgeltlich und dürfen der Gesellschaft nur ihre im Interesse des Vereins gemachten baaren Auslagen verrechnen. Wird ein Nicht-Aktionair zum Administrator erwählt, so behält sich die General-Versammlung vor, dessen Dienst-Verhältnisse und deren Dauer durch einen besondern Vertrag zu bestimmen.

Art. 16. Der Administrations-Rath führt die Leitung des Geschäfts unter Firma :

„Administration des Pannesheider Bergwerk-Vereins.“

Er hat darüber zu wachen, daß die statutarischen Geseze genau beobachtet werden, die Erhaltung und die obere Leitung des Betriebes sämtlicher Gruben, und überhaupt die Verwaltung des ganzen gesellschaftlichen Vermögens ist seiner besondern Fürsorge anvertraut. Ihm steht die Einleitung und Verreibung aller gerichtlichen Verhandlungen mit Privaten und den Staatsbehörden im Namen der Gesellschaft, die Verwaltung der Kassen, die Ernennung und Entlassung des Dienst-Personals (mit Ausnahme der im Artikel vier und zwanzig bemerkten Beamten) und dessen Gehalts-Bestimmung zu.

Art. 17. Alle Ankäufe und Vereinigungen von Gruben und Gruben-Antheilen werden von demselben eingeleitet und — vorbehaltlich der Genehmigung von Seiten der General-Versammlung — ausgeführt. Selbstredend kann aber kein Aktionair, er möge zugleich Aktionair des Eschweiler Bergwerk-Vereins seyn oder nicht, in irgend einer Art oder aus irgend einem Grunde angehalten werden, eigene Zusüsse für solche Acquistionen zu machen.

Art. 18. Der Administrations-Rath versammelt sich regelmäßig am ersten Dienstage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Feiertag ist, am nächstfolgenden Tage, in dem Sitzungs-Lokale zu Pannesheide, und außerdem auf jede besondere Einladung des Präsidenten.

Art. 19. Der Präsident leitet die Verhandlungen, die Beschlüsse werden nach Stimmen-Mehrheit gefaßt, in ein besonderes Protokoll-Buch eingetragen, und von den gegenwärtigen Mitgliedern unterschrieben. — Zu einem gültigen Beschluß ist die Gegenwart von drei Mitgliedern erforderlich, die Administration möge aus drei oder fünf Mitgliedern bestehen, und jedem dissentirenden Mitgliede steht das Recht zu, auch seine Meinung in das Protokoll mit aufnehmen zu lassen.

Art. 20. Jeder einzelne Administrator und Stellvertreter ist befugt, die Gruben und Werkstätten zu jeder beliebigen Zeit zu besichtigen, und von den Verhandlungen des Administrations-Rathes und dem

Geschäftsgänge Einsicht zu nehmen; Befehle oder Anweisungen an die Beamten oder Arbeiter können jedoch nur durch den versammelten Administrations-Rath und zwar schriftlich ertheilt werden.

Art. 21. Der Präsident des Administrations-Rathes führt die Unterschrift des Vereins in allen Verwaltungsfachen, und wird in Abwesenheit oder in Verhinderungsfällen durch den ersten Rath ersetzt. Die General-Versammlung hat jedoch durch ein besonderes Reglement über die Ordnung der Geschäftsführung zu bestimmen, für welche Geschäftszweige den ausführenden Beamten die Procura ertheilt, und für welche die Gesellschaft verbindende Akten neben der Unterschrift des Präsidenten, die Unterschrift eines oder mehrerer Administratoren erforderlich seyn soll.

Art. 22. Die Bücher der Gesellschaft werden Ende Dezember eines jeden Jahres geschlossen, und die Bilanz aufgestellt, von dem Administrations-Rathe revidirt, unterschrieben, und der nächsten General-Versammlung mit einem ausführlichen Bericht über den Zustand des Gruben-Betriebs und Haushalts, nebst den nöthig erachteten Vorschlägen zu Verbesserungen, neuen Anlagen u. u. vorgelegt.

Art. 23. Von dem reinen Ueberschuß werden vorab zwanzig Prozent als Reserve-Fond zurück, und nach jedesmaliger Bestimmung der General-Versammlung verzinslich angelegt, der Ueberschuß aber unter die Aktionaire als Dividende, nach Verhältniß ihrer Betheiligung und nach Bestimmung der General-Versammlung ausbezahlt.

Hat der Reserve-Fond die Summe von sechszig tausend Thalern erreicht, so unterbleibt die Zurücklegung der gedachten zwanzig Prozent.

Dieser Betrag des Reserve-Fonds wächst jeder Aktie pro rata als Eigenthum zu, und die Zinsen davon werden nach Beschluß der General-Versammlung entweder demselben beigefügt, oder auf die Aktien vertheilt.

Dieser Reservefond dient zur Bestreitung von Zubußen und außerordentlichen Auslagen, und wenn derselbe, nachdem er auf die Höhe von sechszig tausend Thalern angewachsen ist, mehr oder weniger angegriffen werden muß, so wird er durch neues successives Einhalten von zwanzig Prozent des reinen jährlichen Ertrages nach der Bestimmung im Anfange dieses Artikels wieder ergänzt.

Art. 24. Die unmittelbaren Organe des Administrations-Rathes in Beziehung auf die Geschäftsführung sind :

1. ein Spezial-Direktor zur Leitung der sämtlichen Gruben-Baue und Anlagen innerhalb der festgesetzten Betriebspläne und Grundsätze;
2. ein General-Kassirer für die Kassenverwaltung und Buchführung;
3. ein Faktor für die Anschaffung und Vertheilung der Materialien und Utensilien auf die verschiedenen Betriebspunkte.

Art. 25. Diese drei verantwortlichen Beamten, welche auch zugleich Aktionaire seyn können, werden auf den Vorschlag des Administrations-Rathes von dem Verein in der General-Versammlung ernannt, welcher auch den Betrag ihrer Gehälter festsetzt. Sie können von dem Administrations-Rathe von ihren Funktionen zwar suspendirt, aber nur durch einen Beschluß der General-Versammlung, und nachdem sie gehört worden, abgesetzt werden. Ihre Geschäftskreise und Verbindlichkeiten sollen durch besondere, von der General-Versammlung des Vereins genehmigte Instruktionen bestimmt, und dieselben darauf vereidet werden.

Der Spezial-Direktor hat bei den Sitzungen des Administrations-Rathes beratende Stimme.

Art. 26. Eine General-Versammlung findet jedes Jahr am ersten Freitag im Monat April, und zwar zu Pannesheide Statt, ohne daß es dazu einer besondern Einladung der Aktionaire bedarf. — Wer dabei nicht erscheint, hat für diesmal sein Stimmrecht verloren, und muß sich dem Beschluß der Mehrzahl fügen.

Art. 27. Um zu dieser General-Versammlung Zutritt zu haben, muß man Inhaber von wenigstens sechs Aktien seyn.

Art. 28. Sie erwählt nach ihrem Zusammentritt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Sekretair für die Dauer der Sitzung.

Art. 29. Ihre Beschlüsse werden nach absoluter Stimmen-Mehrheit der Anwesenden gefaßt, und zwar so, daß je zehn Aktien für eine Stimme zählen.

Art. 30. Sind über einen Gegenstand mehr als zwei Meinungen eröffnet, so entscheidet die relative Stimmen-Mehrheit, und bei Stimmen-Gleichheit der Präsidirt der Versammlung.

Art. 31. Jedem stimmfähigen Aktionair steht es frei, bei den General-Versammlungen in Person oder durch Bevollmächtigte, welche auch Nicht-Aktionaire seyn können, zu erscheinen.

Art. 32. Nicht stimmfähige Aktionaire können sich kumulative bis zu je sechs Aktien durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Das Gleiche gilt für stimmfähige Aktionaire in Ansehung derjenigen Aktien, welche sie über den Betrag von je sechs Aktien besitzen.

Art. 33. Auf keinen Fall soll jedoch ein Aktionair mehr als ein Fünftel sämmtlicher Stimmen für eigene Rechnung oder als Bevollmächtigter in seiner Person vereinigen können, und alle Aktien, welche derselbe über diesen Betrag hinaus, entweder selbst eigen oder als Bevollmächtigter besitzt, zählen bei der Abstimmung nicht, und kommen nicht in Betracht. Das Gleiche gilt von einem Bevollmächtigten, welcher nicht Aktionair ist.

Art. 34. Die General-Versammlung nimmt auf den Vortrag des Administrations-Rathes Kenntniß von dem Zustande des Haushalts, von den durch den Administrations-Rath revidirten Rechnungen und Bilanz, und setzt dieselbe definitiv fest. Sie bestimmt über die Vertheilung der Dividenden, und berathet die Vorschläge, welche ihr von dem Administrations-Rathe im Interesse der Gesellschaft gemacht werden. Sie ersetzt durch neue Wahl die durch Ausscheiden oder Todesfälle erledigten Stellen von Administratoren und deren Stellvertretern, so wie die im Artikel vier und zwanzig benannten Betriebs-Beamten.

Art. 35. Stimmfähige Aktionaire, welche der General-Versammlung ihrer Seite besondere Vorschläge zu machen beabsichtigen, müssen dieselben wenigstens vierzehn Tage vor der General-Versammlung dem Administrations-Rathe schriftlich einreichen, welcher dieselben demnächst vorzutragen und zu begutachten hat.

Art. 36. Die erste General-Versammlung des Vereins findet außerordentlich statt, unmittelbar nach erfolgter Allerhöchsten Genehmigung des gegenwärtigen Statuts, und zwar auf besondere Einladung des Präsidenten des Eschweiler Bergwerk-Vereins.

Art. 37. Durch dieselbe wird zuerst die Wahl der Administratoren und ihrer Stellvertreter vorgenommen, demnächst dem Administrations-Rathe der Entwurf eines detaillirten Planes über die Einrichtung des Haushalts, die Proposition geeigneter Subjekte zu den Funktionen eines Betriebs-Direktors

Kassen- und Buchführers und Faktors, deren Emolumente und Entwurf ihrer Dienst-Instruktionen, in einer bestimmten Zeitfrist aufgetragen, und zugleich der Tag für die nächste General-Versammlung zu deren Einsicht und Genehmigung festgesetzt.

Art. 38. Außergewöhnliche General-Versammlungen können nur in bringenden Fällen durch Beschluß des Administrations-Rathes zusammen berufen werden, und diese Zusammenberufung geschieht durch individuelle, auf der Post rekommandirte briefliche Einladung aller stimmfähigen, und gleichzeitige Benachrichtigung der nicht stimmfähigen Aktionaire, in dem von ihnen nach Artikel sechs gewählten Domicil, und zwar in einer, dem Ermessen des Verwaltungsrathes nach Maaßgabe der Umstände anheim gestellten kurzen Frist, die jedoch auf wenigstens zehn Tage, von jenem der Abgabe des Briefes auf die Post angerechnet, gestellt werden muß, und wer dabei nicht erscheint, entweder selbst in Person oder durch einen Bevollmächtigten, hat, wie sub Artikel sechs und zwanzig, für diesmal sein Stimmrecht verloren.

Art. 39. Nach erfolgter Allerhöchsten Genehmigung des gegenwärtigen Vertrages können die Bestimmungen desselben weder abgeändert noch modificirt werden, als durch einen Beschluß der General-Versammlung des Vereins, zu welcher aber eine Majorität von drei Viertel der Abstimmenden erforderlich ist, und unter Vorbehalt der Genehmigung der Landes-Regierung.

In zweifelhaften Fällen, und wo es auf Auslegung dieses Vertrages ankommt, oder es sich von Reglementair-Bestimmungen handelt, entscheidet wie im Allgemeinen Artikel neun und zwanzig und dreißig die absolute oder relative Stimmen-Mehrheit.

Art. 40. Die Dauer der Gesellschaft wird so lange festgesetzt, als dieselbe nutzbares Eigenthum besitzt, und die Auflösung nicht durch Beschluß der General-Versammlung vermittelt einer Majorität von wenigstens drei Viertel der anwesenden, speziell dazu berufenen stimmberechtigten Aktionaire anerkannt und ausgesprochen wird.

Zu wessen Urkunde gegenwärtiger Akt ist ausgefertigt worden, welchen nach geschener Vorlesung unterzeichnet haben, die sämmtlichen vorbenannten Komparenten, die beiden Herren Advokat-Anwalt Justizrath Stephan Pelzer, wohnend in Aachen, und Johann Heinrich Ristemann, Kaufmann, wohnend zu Eschweiler-Pumpe, als Zeugen und der Notar.

So geschehen zu Eschweiler-Pumpe am fünften April ein tausend acht hundert zwei und vierzig.

Auf der Urschrift, wozu ein Stempelbogen von zwei Thalern kassirt ist, haben unterzeichnet :

Wilh. Englerth, H. Graefer, Ferd. Englerth, von Berna,
G. Frank, Schillings, C. Winkens, Steffens, Marie
Englerth, Amalie Englerth, Wilhelmine Englerth, Pel-
zer, J. H. Ristemann, Bossen, öffentlicher Notar.

Hier folgt Abschrift der oben relatirten Vollmachten.

A. Vollmacht der Eheleute Essingh.

Vor dem unterschriebenen Peter Joseph Koffers, Königlich Preussischer Notar im Wohn- und Amtssitze der Stadt Köln am Rhein und den nachbenannten Zeugen

waren persönlich anwesend, der Herr Theodor Essingh, Stadtrath und Kaufmann, und seine hierzu von ihm autorisirte Ehegattin Frau Katharina, geborne Englerth, beide hier zu Köln wohnhaft,

welche erklärten, andurch den Herrn Berg-Direktor Graeser zu Eschweiler-Pumpe zu bevollmächtigen, um Namens der Frau Komparentin in Uebereinstimmung mit ihren Geschwistern und dem Herrn Karl Winkens in dem am zwei und zwanzigsten Mai achtzehnhundert und vierzig vor Notar Boffen in Eschweiler aufgenommenen Vertrage, die Statuten des Pannesheider Bergwerk-Bereins betreffend, diejenigen Abänderungen vorzunehmen, welche ihr Bevollmächtigter im gemeinschaftlichen Interesse für nützlich und zweckmäßig erachten wird.

Sie erklärten den genannten Herrn Berg-Direktor Graeser namentlich dazu zu bevollmächtigen, um unter andern eine Modifikation in jenen Statuten dahin zu treffen, daß nicht nur der Eschweiler Bergwerk-Berein in dem besagten Pannesheider Bergwerk-Berein theilhaftig werde, respktive für einen Nominal Werth von zweimal hundert und siebenzehn tausend Thalern darin theilhaftig bleibe, sondern daß auch jedes der acht Geschwister Englerth individuel für eine Summe von zehn tausend Thalern daran Antheil nehme.

Zu dem Ende bevollmächtigten sie Komparenten den obgenannten Herrn Berg-Direktor Graeser, einen neuen Vertrag mit den Geschwistern der Frau Komparentin, und dem Herrn Karl Winkens, und wer sonst noch Antheil nehmen möchte, zur definitiven Feststellung der Statuten des Pannesheider Bergwerk-Bereins unter allen dem genannten Bevollmächtigten dienlich scheinenden Bedingungen, in ihrem, der Machtgeber Namen abzuschließen und zu vollziehen, versprechend alles dasjenige genehm zu halten, was ihr Bevollmächtigter in dieser Beziehung für Sie thun wird.

Worüber dieser Akt aufgenommen, und den Komparenten Herrn und Frau Essingh vorgelesen worden ist, zu Köln in ihrem Wohnhause am dritten April achtzehn hundert zwei und vierzig, in Gegenwart von Johann Schumacher, und Peter Mezger, beide Kleidermacher und in Köln wohnhaft, als hiezu ersuchte Zeugen, und haben hierauf die Komparenten Herr und Frau Essingh, alsdann die Zeugen mit dem Notar, dem die vorgenannten Personen nach Namen, Stand und Wohnort bekannt sind, unterschrieben.

(Gezeichnet auf der Urschrift.) Cath. Essingh geb. Englerth, Ebeod. Essingh, J. Schumacher, Peter Mezger, P. J. Koffer s.

Zur Urschrift ist der Stempel von fünfzehn Groschen kassirt worden.

Für gleichlautende Ausfertigung
(L. S.) Gez. P. J. Koffer s.

B. Vollmacht des Herrn Englerth.

Actum Berlin, den 27. März 1842.

Vor dem Unterschriebenen erschien in seiner Wohnung, in der Leipziger Straße No. 31, der Rentier Herr Friedrich Englerth aus Eschweiler im Regierungsbezirk und Landkreis Aachen. Er wird von dem, dem Unterschriebenen von Person bekannten Gasthofs-Besitzer Herrn Wolffschmidt rekognoscirt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Friedrich Wilhelm August Wolffschmidt.

Herr Komparent, gegen dessen Dispositionsfähigkeit kein Bedenken existirt, erklärte: Ich bevollmächtige hierdurch den Herrn Georg Frank, Rentner in Stolberg (Regierungsbezirk und Landkreis Aachen)

cum facultate substituendi, um Namens meiner in Uebereinstimmung mit meinen Geschwistern und dem Herrn Karl Winkens, Bergwerks-Besitzer, auf Forensberg (Bürgermeisterei Heiden, Regierungsbezirk und Landkreis Aachen) in dem am 22. Mai 1840 vor Notar Vossen in Aachen aufgenommenen Vertrage, die Statuten des Pannesheider Bergwerk-Vereins betreffend, diejenigen Abänderungen vorzunehmen, welche mein Herr Bevollmächtigter im gemeinschaftlichen Interesse für nützlich und zweckmäßig erachten wird. Namentlich bevollmächtige ich ihn dazu, unter andern eine Modifikation in jenen Statuten dahin zu treffen, daß nicht nur der Eschweiler Bergwerks-Verein an dem Pannesheider Bergwerks-Verein theilhaftig werde, respective für einen Nominal-Werth von 217,000 Thln., schreibe zweimal hundert siebenzehn tausend Thalern, daran theilhaftig bleibe, sondern daß auch Jedes der acht Geschwister Englerth individuell für eine Summe von 10,000 Thln., schreibe zehn tausend Thalern, daran Theil nehme.

Demzufolge ermächtige ich den genannten Herrn Frank, einen neuen Vertrag mit meinen Geschwistern und dem Herrn Karl Winkens, und wer sonst noch Antheil nehmen möchte, zur definitiven Feststellung der Statuten des Pannesheider Bergwerk-Vereins unter allen, meinem Herrn Bevollmächtigten dienlich scheinenden Bedingungen in meinem Namen zu vollziehen und verspreche ich Alles dasjenige genehm zu halten, was mein Bevollmächtigter in dieser Beziehung für mich gethan haben wird.

Herr Komparent trug auf Ausfertigung dieses Protokoll's an.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Friedrich Englerth.

a. u. s.

Bergling.

Urkundlich wird vorstehendes Protokoll, dessen Original bei den Kammergerichts-Akten verbleibt, Kraft der den Kammergerichts-Sekretarien in Gemäßheit des § 3. Tit. 2. Thl. II. der Allg. Ger.-Ord. und des Ministerial-Rescripts vom 13. September 1817 ein für allemal ertheilten Befugniß, als beständige Deputirte des Königl. Kammergerichts, Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen und auszufertigen (Bekanntmachung des Königl. Kammergerichts vom 22. September 1817 im Amtsblatte der ehemaligen Königl. Regierung zu Berlin de 1817 Nr. 39), unter Beidrückung des Königl. Kammergerichts kleinern Siegels in beglaubigter Form ausgefertigt.

Berlin, den 27. März 1842.

(L. S.) Gez. Bergling, Königl. Justizrath und Kammergerichts-Sekretair.

Vollmacht der Frau Schilling's.

Vor dem unterschriebenen Peter Joseph Comitti, Königl. Preussischen Notar, im Wohn- und Amtssitze der Stadt Düren, Landgerichts-Bezirk Aachen, und in Gegenwart der hierzu ersuchten, mit unterschriebenen Zeugen:

erschien die Frau Karoline, geborne Englerth, Ehegattin des Herrn Joseph Thimotheus Schilling's, Königl. Oberförsters, in Gürzenich wohnhaft, und bevollmächtigte andurch ihren hiebei anwesenden Ehegatten, um in Uebereinstimmung mit ihren Geschwistern und dem Herrn Karl Winkens, Grubensbesitzer, in Forensberg wohnend, in den am zwei und zwanzigsten Mai achtzehnhundert vierzig vor

Notar Boffen in Eschweiler aufgenommenen Verträge, die Statuten des Pannesheider Bergwerks-Vereins betreffend, diejenigen Abänderungen vorzunehmen, welche er in jeder Hinsicht in gemeinschaftlichem Interesse für nützlich und zweckmäßig erachten wird; demzufolge einen neuen Vertrag mit ihren Geschwistern, dem Herrn Karl Winkens, und jedem, der sonst noch Antheil nehmen möchte, zur definitiven Feststellung der Statuten des Pannesheider Bergwerks-Vereins unter allen ihrem Ehegatten dienlich scheinenden Bedingungen zu vollziehen, und überhaupt in dieser Angelegenheit alles Zweckdienliche zu thun, mit dem Versprechen der Genehmigung.

In Urkund ist dieser Akt aufgenommen, und den Komparenten vorgelesen worden, zu Gürzenich in deren Wohnung, am dritten April achtzehn hundert zwei und vierzig, in Gegenwart von Christian Robens, Zimmermann, und Franz Watteler, Ackerer, beide in Gürzenich wohnend, als hierzu ersuchten Zeugen, welche so wie die Komparenten dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannt sind.

Und haben nach der Vorlesung die Komparenten und die Zeugen mit dem Notar unterschrieben.

(Gezeichnet) Caroline Schillingß. — Schillingß. — Christian Robens. — Franz Watteler. — P. J. Comitti.

Zur Bekräftigung ist Gegenwärtiges, zu dessen Urschrift ein Stempel von fünfzehn Silbergroschen kassirt ist, von dem Notar besiegelt und unterschrieben worden.

Für gleichlautende Ausfertigung
(L. S.) Gez. P. J. Comitti.

Befehlen und verordnen zugleich allen Gerichtsvollziehern, welche dazu aufgefordert werden, den gegenwärtigen Akt zur Vollstreckung zu bringen, unserm General-Prokurator und unsern Prokuratoren bei den Königlichen Landgerichten denselben zu handhaben, und allen Offizieren und Kommandanten der öffentlichen Macht oder deren Stellvertretern gestärkte Hand zu leisten, wenn sie rechtmäßig und in der gehörigen Form dazu aufgefordert werden.

Zur Bekräftigung dessen ist gegenwärtige Ausfertigung vom vorgedachten Notar unterschrieben und mit dessen Amtssiegel versehen worden.

Für gleichlautende Ausfertigung
B o f f e n, öffentlicher Notar.

N. 541. Nach Vorschrift des § 4 des durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Regulativs vom 29. Juni 1833 haben diejenigen, welche Viehsalz zu erhalten wünschen, solches spätestens bis Ende Oktober jeden Jahres der Salzverkaufsstelle, in deren Debitssprengel sie wohnen, mit Angabe des Jahresbedarfs anzumelden.

Von mehreren Seiten ist der Wunsch geäußert worden, daß eine Abänderung dieser Vorschrift eintreten möge, und es wird mit Rücksicht hierauf und in Gemäßheit der hierzu erteilten Allerhöchsten Ermächtigung nachgelassen:

daß fortan die Anträge auf Überlassung von Viehsalz vom Jahre 1843 ab zu jeder Zeit erfolgen, und den Bedarf für einen beliebigen Zeitraum umfassen können.

Dergleichen Anmeldungen sind unter Beobachtung der Vorschriften des Regulativs vom 29. Juni 1838 von dem genannten Zeitpunkte ab bei dem Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte anzubringen, in dessen Bezirk das zu bewilligende Viehsalz zur Verwendung gelangen soll; die Haupt-Ämter werden den Anmeldenden demnächst die bewilligte Salzmenge und die Salzverkaufsstelle bekannt machen, bei welcher das Salz entweder sogleich, wenn die Vorräthe dazu ausreichen, oder nach erfolgter Anfuhr in Empfang genommen werden kann.

Da wegen Versorgung der einzelnen Salzverkaufsstellen mit Viehsalzvorräthen erst vom Jahre 1843 ab Vorkehrungen getroffen werden können, so bewendet es bis dahin bei den bisherigen Bestimmungen.
Berlin, den 6. August 1842.

Der Finanz-Minister,
gez. v. Bodelschwingh.

An Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Mitgliedes der Kreislandschaft für die N. 542. Bürgermeisterei Hottorf, im Kreise Jülich, Johann Peter Müller und dessen Stellvertreter's Johann Weiß, sind der Gutsbesitzer Conrad von Meer zum Kreistagsdeputirten, und der Bürgermeister Schmitz zum stellvertretenden Kreistagsdeputirten für die gedachte Bürgermeisterei gewählt und diese Wahlen dirseits bestätigt worden.

Aachen, den 11. August 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der unten näher bezeichnete Stanislaus Karl Ludwig Wilhelm Beck ist am 16. d. N. 543. M. von der 12. Kompagnie des 29. Königl. Infanterie-Regiments aus der Garnison Stadtbrieff Koblenz desertirt.

Es werden demnach sämtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Kommandeur des Regiments, Herrn Oberst von Lauenheim, abliefern zu lassen.

Koblenz, den 23. August 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

S i g n a l e m e n t.

Der obengenannte Füssler, aus Sobernheim, im Kreise Kreuznach, gebürtig, ist 26 Jahre 5 Monate alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde, krause Haare, blonde Augenbraunen, breite Nase, rundes Kinn, regelmäßiges Gesicht, hohe Stirn, blaue Augen, regelmäßigen Mund, gesunde Zähne, blonden, starken Bart, gesunde Gesichtsfarbe, mittlere Gestalt, und als besondere Kennzeichen: keine.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit: einer Jacke, einer leinenen Hose, einer Mütze, einer Halsbinde, einem Paar Schuhen, einem Hemde.